

Auszug aus der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Sierksdorf gültig ab 01.01.2021 (Stand 07/2021)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2, 10 Abs. 6-8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.06.2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Sierksdorf erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Gemeinde Sierksdorf ist als Seebad anerkannt und erhebt eine Tourismusabgabe als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur anteiligen Deckung der gemeindlichen Aufwendungen für die Tourismuswerbung.
- (2) Von dem gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung trägt die Gemeinde Sierksdorf 40 %.

§ 1 a

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Tourismusabgabe ist die als Seebad anerkannte Gemeinde Sierksdorf mit den Gebieten

1. Ortsteil Sierksdorf (vom Ostseestrand bis zur K 45)
- im Weiteren Sierksdorf-Strand genannt -
2. den Ortsteilen Wagrienring, Stawedder, Hof Altona, Mariashagen, Wintershagen, Oevelgönne, Siedenkamp, Stabie und Roge
- im Weiteren Sierksdorf-Land genannt -

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie ganz oder teilweise rechtsfähige Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Sierksdorf selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch, wenn die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung ihren Wohnsitz, gewöhnlich Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz nicht in der Gemeinde Sierksdorf hat, aber in der Gemeinde Sierksdorf dauernd oder vorübergehend erwerbstätig ist.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige, die für die Tourismusabgabe wegen desselben Betriebes oder derselben Tätigkeit haften, sind Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus (Fremdenverkehr) beteiligt ist.

Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten

1. die Personen, die im Gemeindegebiet Unterkunft nehmen, oder die sich im Gemeindegebiet zu Erholungs-, Heil- oder Kurzwecken oder zum Zweck der Freizeitgestaltung aufhalten, ohne dass sie dort ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 BGB haben (Fremde).
2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziffer 1) erbringen.
- (2) Zieht eine Abgabepflichtige oder ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteil im Sinne dieser Satzung, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4

Abgabemaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismuswerbung

erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem Tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen (Abs. 2 und 3), multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 4) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.

- (2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Vorteilssatz. Er beträgt in

Sierksdorf-Strand		Sierksdorf-Land	
Vorteilsstufe	Vorteilssatz	Vorteilsstufe	Vorteilssatz
Vorteilsstufe 1	25 v. H.	Vorteilsstufe 1	12,5 v. H.
Vorteilsstufe 2	50 v. H.	Vorteilsstufe 2	25,0 v. H.
Vorteilsstufe 3	75 v. H.	Vorteilsstufe 3	37,5 v. H.
Vorteilsstufe 4	90 v. H.	Vorteilsstufe 4	45,0 v. H.
Vorteilsstufe 5	100 v. H.	Vorteilsstufe 5	50,0 v. H.

- (3) Die Zuordnung der Betriebe und Tätigkeiten zu den Vorteilsstufen richtet sich nach folgenden Maßgaben. Es gelten die

Vorteilsstufe 1 für Beitragspflichtige, die zwar mittelbar, aber nur im geringem Maße vom Tourismus Vorteile haben bzw. ziehen können,

Vorteilsstufe 2 für Beitragspflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z.B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteil erlangen können,

Vorteilsstufe 3 für Beitragspflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z.B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Kur- und Erholungsgästen Vorteile erlangen können,

Vorteilsstufe 4 für Beitragspflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Kur- oder Erholungsgästen unterhalten,

Vorteilsstufe 5 für Beitragspflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind, und die daraus unmittelbaren Vorteile erlangen können.

- (4) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

- (5) Maßgeblich für die Ermittlung des tourismusbedingten Teils der jährlichen Einnahmen sind die im Geltungsbereich dieser Satzung erzielten betrieblichen Einnahmen des Vorjahres.

- (6) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 5 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 5 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

- (7) Wird die abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres endgültig eingestellt, so sind abweichend von Absatz 5 im Jahr des Tätigkeitsendes die Einnahmen des betreffenden Erhebungszeitraumes maßgebend.

**Auszug aus der Satzung über die
Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Sierksdorf
gültig ab 01.01.2021 (Stand 07/2021)**

**§ 5
Abgabesatz und Abgabehöhe**

- (1) Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt 2,80 %.
- (2) Die Abgabehöhe wird für den einzelnen Pflichtigen berechnet, indem der Abgabesatz mit dem nach § 4 Abs. 1 ermittelten Vorteil multipliziert wird (Abgabehöhe = umsatzsteuerbereinigte Einnahmen des Erhebungszeitraumes x Vorteilssatz x durchschnittlicher Gewinnanteil x Abgabesatz).

**§ 6
Beginn und Ende der Abgabepflicht, Erhebungszeitraum,
Vorausleistung, Fälligkeit, Erstattung und Kleinbeträge**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht, sobald die abgabepflichtige Tätigkeit aufgenommen wird.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn dieser nur saisonal ausgeübt wird und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabeschuld entsteht jeweils am Ende des Kalenderjahres. Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahresabgabe Vorausleistungen. Die für das Abgabengjahr geleisteten Vorausleistungen werden auf den festgesetzten Abgabebetrag angerechnet.
- (4) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (6) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 5,00 € nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabenbeiträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbeitrag im Einzelfall 5,00 € nicht übersteigt.

**§ 7
Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung**

- (1) Die Pflichtigen und ihre Vertreter haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginne und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 31. Mai eines jeden Folgejahres oder - soweit die Gemeinde Sierksdorf dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllen des dafür vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 Absätze 5 bis 7 dieser Satzung abzugeben und angeforderte Schriftstücke und Dokumente vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde Sierksdorf ist befugt, von den Finanzbehörden im Wege der Amtshilfe oder nach § 31 der Abgabenordnung Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 dieser Satzung einzuholen.
- (3) Sind im Wege der Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2, nach § 9 dieser Satzung sowie nach § 11 KAG S-H in Verbindung mit den §§ 92 ff. Abgabenordnung die für die Ermittlung der individuellen Abgabeschuld erforderlichen Angaben nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu erlangen, ist die Gemeinde Sierksdorf berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig

oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

- (2) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

**§ 9
Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs.1 und Abs. 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2000, Seite 169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen und Gewinne des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen (Amtshilfe oder Mitteilung nach § 31 der Abgabenordnung),
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. den bei der Amtsverwaltung Ostholstein-Mitte verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sierksdorf,
 4. den der Amtsverwaltung Ostholstein-Mitte vorliegenden Unterlagen über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben,
 5. den bei der Gemeindeverwaltung oder bei dem Tourismus-Service-Sierksdorf verfügbaren Daten (Meldescheine) aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sierksdorf,
 6. den bei der Amtsverwaltung Ostholstein-Mitte hinsichtlich der Vergnügungssteuer und der Zweitwohnungssteuer vorliegenden Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben,
 7. den der Amtsverwaltung Ostholstein-Mitte vorliegenden Unterlagen über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
 8. Bauakten der jeweils zuständigen Baugenehmigungsbehörde.
- (2) Die Gemeinde Sierksdorf darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde Sierksdorf ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (4) Die Gemeinde Sierksdorf ist unter Berücksichtigung von § 38 Landesdatenschutzgesetz berechtigt, die personenbezogenen Daten der Abgabepflichtigen für Zwecke der Kalkulationsarbeiten an beauftragte Personen als Erfüllungsgehilfen zu übermitteln.